



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Universitätslehrgangs "Hypno- systemische Beratung und Interventionen" der Sigmund Freud Privatuniversität

gem. § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2015

Wien, 30.10.2015

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Verfahrensgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Vorbemerkungen der Gutachter/innen</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der PUakkVO</b> .....	<b>7</b>
<b>4.1</b>	<b>Prüfkriterium § 17 Abs. 1: Studiengang und Studiengangsmanagement (eingeschränkter Prüfauftrag)</b> .....	<b>7</b>
<b>4.2</b>	<b>Prüfkriterium § 17 Abs. 2: Personal</b> .....	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung und abschließende Bewertung</b> .....	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Bestätigung der Gutachterin</b> ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	

# 1 Verfahrensgrundlagen

## **Das österreichische Hochschulsystem**

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 22 öffentliche Universitäten;
- 12 Privatuniversitäten - erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2014 studieren rund 305.000 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems) Weiters sind ca 41.000 Studierende an Fachhochschulen und ca. 9.300 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

## **Externe Qualitätssicherung**

Öffentliche Universitäten müssen gemäß HS-QSG alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

## **Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen**

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zuständig.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung<sup>1</sup> der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area zugrunde.<sup>2</sup>

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Board bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Privatuniversitätengesetz (PUG)<sup>3</sup> sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG).<sup>4</sup>

## 2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Sigmund Freud Privatuniversität
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Erstakkreditierung	31. August 2005
letzte Reakkreditierung	31. August 2015 <sup>5</sup>
Standorte	Wien, Berlin, Linz, Ljubljana, Milano, Paris
Anzahl der Studierenden	2.013 (Studienjahr 2014/15)
Akkreditierte Studien	12

<sup>1</sup> Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2015

<sup>2</sup> Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

<sup>3</sup> Privatuniversitätengesetz (PUG)

<sup>4</sup> Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

<sup>5</sup> Entscheidung zur Verlängerung der Akkreditierung durch das Board der AQ Austria am 01.07.2015.

Informationen zum beantragten Studiengang	
<b>Studiengangsbezeichnung</b>	Hypnosystemische Beratung und Interventionen
<b>Studiengangsart</b>	Universitätslehrgang
<b>Regelstudiedauer</b>	4 Semester
<b>ECTS</b>	120
<b>Akademischer Grad</b>	Master of Science (M.Sc)
<b>beantragt für den Standort</b>	Wien

Die Sigmund Freud Privatuniversität reichte am 19.08.2015 den Akkreditierungsantrag ein.

Mit Beschluss vom 23.09.2015 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachterin für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Claudia <b>Schulte-Meißtorff</b>	FOM Hochschule für Ökonomie und Management	Wissenschaftliche Gutachterin

Der Antrag wurde bereits in einem vorherigen Verfahren behandelt. Das Board der AQ Austria hat sich bei seiner Entscheidung in dem ersten Verfahren der Argumentation des Gutachter/innen Teams angeschlossen, wonach die Erreichung des Qualifikationsziels (§ 17 Abs. 1 lit. b PU-AkkVO i.v.m § 17 Abs. 1 lit. k PU-AkkVO) nicht gegeben war und Nachbesserungsbedarf bezüglich „Arbeits- und Organisationspsychologie“ (§ 17 Abs. 1 lit. e PU-AkkVO) bestehe. Das Board der AQ Austria hat in der 25. Sitzung am 03.02.2015 den Antrag zurückgewiesen und die Privatuniversität hat in weiterer Folge den Antrag zurückgezogen.

Die Sigmund Freud Privatuniversität hat nun einen überarbeiteten Antrag eingereicht, bei dem ein besonderes Augenmerk auf die zwei Kritikpunkte gelegt und der ULG von 90 auf 120 ECTS erweitert wurde. Darüber hinaus wurde der Antrag nicht verändert.

Im Rahmen der Begutachtung wird von einem Vor-Ort-Besuch abgesehen und ein Gutachten auf Basis der schriftlichen Unterlagen eingeholt, da sich die Kritik der Gutachter/innen des vorangegangenen Verfahrens auf die zwei genannten Punkte konzentrierte und die restlichen Prüfkriterien als erfüllt angesehen wurden.

Zusätzlich zu den beiden genannten Punkten soll eine Begutachtung der neu hinzugekommenen Prüfkriterien der mit 01.07.2015 in Kraft getretenen Verordnung vorgenommen werden.

- Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert. (§ 17 Abs. 1 lit. d PU-AkkVO).

- Die Studiengangsbezeichnung entspricht dem Qualifikationsziel (§ 17 Abs. 1 lit. c PU-AkkVO).
- Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung (§ 17 Abs. 1 lit. l PU-AkkVO).
- Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung. (§ 17 Abs. 1 lit. m PU-AkkVO).

Das Gutachten soll zudem auf die Prüfkriterien zum Personal (§17 (2)) und zur studentischen Arbeitsbelastung (§ 17 Abs. 1 lit. h) aufgrund der Erweiterung des Universitätslehrgangs um 30 ECTS Bezug nehmen.

### 3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Grundlage dieses Gutachtens ist der überarbeitete Akkreditierungsantrag für den geplanten Studiengang „Hypnosystemische Beratung und Intervention“ von Oktober 2015 sowie der vorausgegangene Antrag und das Vorgutachten zu diesem Studiengang aus dem Jahr 2014. Im ersten Gutachten wurden Mängel hinsichtlich des Zulassungsverfahrens, Defizite in der wissenschaftlich-methodischen Ausbildung und eine zu geringe Berufsfeldvorbereitung festgestellt, während die vertiefte und umfassende Vermittlung des therapeutischen Verfahrens als sehr positiv hervorgehoben wurde. Der Studiengang soll dazu befähigen, eine beratende Tätigkeit im beruflichen Kontext (z. B. Führungskräftecoaching) zu übernehmen. Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt in Kooperation mit der Milton Erickson Gesellschaft Austria.

### 4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der PUAkkVO

#### 4.1 Prüfkriterium § 17 Abs. 1: Studiengang und Studiengangsmanagement (eingeschränkter Prüfauftrag)

##### Studiengang und Studiengangsmanagement

*b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.*

Ziel des Studienganges ist die Qualifizierung zum hypnosystemischen Berater (Beraterin). Der Studiengang soll unterschiedlichen Berufsgruppen offen stehen. Ein Hochschulabschluss ist nicht zwingend erforderlich. Entsprechend dieser Ausgangsbedingungen ist die praxisnahe Ausbildung im hypnosystemischen Verfahren ein erklärtes Ziel des Programms. Darüber hinaus soll den Studierenden das Feld, in dem sie mit diesem Abschluss tätig werden sollen, vertraut gemacht werden. Ebenfalls den breiteren Zugangsmöglichkeiten geschuldet ist der methodische Schwerpunkt. Die Entscheidung für eine vertiefte Methodenausbildung als explizites Qualifikationsziel ist vor dem Hintergrund zu deuten, als nach Abschluss des Studiums erwartet werden kann, dass praktizierende Absolventen die eigene berufliche Praxis - aber auch für das eigene Berufsfeld relevante Arbeiten (Studien) - kritisch beurteilen können und somit in der Lage sind, den individuellen Wissensstand weiter zu entwickeln.

Die Formulierung der Studienziele ist insgesamt am EQR ausgerichtet. So geht es nicht nur um die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, sondern ebenso um die wissenschaftliche Systematisierung und Reflexion. Es wird an zahlreichen Stellen des Curriculums deutlich, dass neben dem Erwerb von Wissen und konkreter Praxis auch Transferleistungen erbracht werden

müssen und Wert darauf gelegt wird, dass Studierende eigene Fragestellungen wissenschaftlich selbstständig bearbeiten. Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengang und Studiengangsmanagement

*c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.*

Die Studiengangbezeichnung ist „Hypnosystemische Beratung und Intervention“ mit dem Abschluss Master of Science.

Diese Bezeichnung legt eine Ausbildung für eine beratende Tätigkeit nahe sowie eine Erweiterung einer bereits vorhandenen kommunikativen Kompetenz.

Die Bezeichnung deckt sich mit den beschriebenen Zielen und Inhalten des Programms und entspricht damit dem Qualifikationsziel. Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengang und Studiengangsmanagement

*d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.*

Hinsichtlich dieses Prüfkriteriums ist festzuhalten, dass die Studierenden offensichtlich schon von Beginn an in die Ausgestaltung von Veranstaltungen einbezogen werden. Die Verbindung der Lehre mit der eigenen Berufspraxis ist erklärtes Ziel, ebenso das Vorbringen eigener Fallbeispiele, Gedanken und Fragen.

Dieses Ziel wird didaktisch einerseits durch eine Reihe aktivierender Lehrmethoden realisiert, andererseits aber auch durch eine regelmäßige, systematische Reflexion (Verfassen einer eigenen Reflexion als Fazit zur Lehrveranstaltung). Gerade letzteres ist geeignet, den Transfer in die eigene Berufspraxis zu erleichtern.

Insgesamt wird deutlich, dass man sich hier sehr gründlich Gedanken gemacht hat zu den Ausbildungsbedürfnissen von Weiterbildungsstudierenden: So scheint es nicht ausschließlich um die Frage zu gehen „was sollen die Studierenden lernen“, sondern auch um die Frage „was wollen die Studierenden lernen“. Beides in Einklang zu bringen ist ein Merkmal zielgruppengerechter Hochschuldidaktik.

Das vorliegende Programm schafft hierfür gute Voraussetzungen. Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengang und Studiengangsmanagement

*e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.*

Entsprechend der Zielsetzung sollte das Curriculum das Beratungsverfahren (hypnosystemische Beratung) in ausreichendem Umfang vermitteln, es sollte die speziellen Anforderungen im beruflichen Kontext berücksichtigen, und es sollte, da ja ein akademischer



Abschluss angestrebt wird, eine methodische Ausbildung erfolgen, die den angestrebten Abschluss rechtfertigt.

Das Curriculum besteht insgesamt aus acht Modulen (S. 23 ff.) in einem Gesamtumfang von 120 ECTS:

- Die Module 1 und 2 sind der Verfahrensvermittlung der hypnosystemischen Beratung mit einem Umfang von 22,5 ECTS gewidmet. Das Modul 3 bereitet auf das spätere Beratungsfeld vor, indem es sich inhaltlich mit den bedeutsamen Konstrukten der Organisationspsychologie auseinandersetzt (S. 38). Vorgesehen sind hierfür insgesamt 10 ECTS. Die zugehörige Literaturliste lässt darüber hinaus einen arbeitswissenschaftlichen Bezug erkennen. Modul 4 nimmt die individualpsychologische Perspektive in den Blick: Hier geht es um psychiatrische Störungsbilder, den diagnostischen Prozess und Klassifikationen. Die Arbeit erfolgt u. a. anhand von Fallvignetten. Des Weiteren wird die Brücke zu arbeitsbezogenen Störungsbildern geschlagen.
- Ausgearbeitet und stark erweitert wurde die wissenschaftliche Ausbildung in Modul 5: Mit insgesamt 40 ECTS erhalten die Studierenden eine gründliche Ausbildung in wissenschaftlicher Methodik. Das Modul besteht aus einer Veranstaltungsreihe über das gesamte Studium. Integriert in diese Lehrveranstaltungen sind Themenwahl und Seminar, sowie eine Schreibwerkstatt zur Masterarbeit (womit die Masterarbeit als Hürde im berufsbegleitenden Studium deutlich entschärft wird). Ein Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung und Praxis qualitativer Forschungsmethoden, wobei die Lernziele und -ergebnisse aber – wie aus den Einzelbeschreibungen deutlich wird – über die reine Verstehenslogik hinausgehen. Die wissenschaftstheoretischen Grundlagen wurden diffizil ausgearbeitet. Die Veranstaltungsreihe führt schrittweise durch den Gesamtprozess qualitativer Forschung. Ergänzend werden quantitative Forschungsmethoden und Fragebogenforschung behandelt.
- Modul 6 und 7 beinhalten Supervision, Selbstreflexion und Selbsterfahrung, allesamt unerlässliche Bausteine in der Beraterausbildung. Modul 8 besteht aus dem Verfassen der Masterarbeit inkl. zugehöriger Forschungsarbeiten.

Bewertung: Insgesamt korrespondiert die qualitative Ausrichtung in der Methodenlehre mit der Ausrichtung der Hochschule sowie mit den speziellen Erfordernissen und der Gesamtausrichtung des Studienganges. Erfreulich ist, dass dennoch Grundlagen der quantitativen Methoden vermittelt werden, da ein Verständnis quantitativer Ansätze beispielsweise für die Beurteilung von quantitativen Studien notwendig ist. Die Erweiterung des Programmes um 30 ECTS, von denen der größte Anteil auf die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenz entfällt, wird dem Anspruch gerecht, den Zugang auch Personen ohne hochschulische Vorbildung zu ermöglichen. Mit der Ausweitung der arbeits- und organisationspsychologischen Lehrthemen wird das „Eindenken“ der Absolventen in entsprechende Beratungsanliegen von potenziellen Klienten erleichtert, es wird aber auch ermöglicht, eine distanziertere, theoretische Sicht auf die Themen einzunehmen.

Die vertiefte Ausbildung im Beratungsverfahren wurde beibehalten, ebenso wie die Selbstreflexionsanteile und Supervisionen.

Lehre: Um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen, werden die Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten. Das Selbststudium ist frei gestaltbar.

Grundsätzlich wurde auf aktivierende Lehrmethodik geachtet mit der Möglichkeit zur Verknüpfung der Lehrinhalte mit der eigenen Berufspraxis. Die Bearbeitung der Thesis wurde

durch entsprechende Vorbereitungsseminare als „Hürde“ entschärft, was gerade für berufsbegleitend Studierende von großer Bedeutung ist.

Aus fachlicher Sicht realisiert das Curriculum in der aktuellen Form die Verbindung von Zulassungsvoraussetzung und angestrebtem Ergebnis. Es ist geeignet, die Studienziele zu realisieren. Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengang und Studiengangsmanagement

*h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.*

Durch die Organisationsform (Blockunterricht), die Lehrmethodik (praxisorientiert, aktivierend) und die Gestaltung des Curriculums wurden Vorkehrungen dafür getroffen, dass der Studiengang auch berufsbegleitend absolviert werden kann. Das Programm erstreckt sich bei ausgewogener Verteilung der Lehrveranstaltungen über vier Semester, so dass pro Semester ein Workload von ca. 30 ECTS entsteht. Das vorgesehene Arbeitspensum ist für einen berufsbegleitenden Studiengang hoch, aufgrund der Organisationsstruktur jedoch machbar und akzeptabel.

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengang und Studiengangsmanagement

*k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.*

Die Zugangsbedingungen wurden spezifiziert: Ein standardisiertes Aufnahmegespräch dient als Beurteilungsgrundlage. Hierzu sind ein Motivationsschreiben und ein Lebenslauf mitzubringen. In diesem Aufnahmegespräch werden persönliche Neigungen und Pläne in Bezug auf das Studium konkretisiert bzw. können unrealistische Erwartungen ausgeräumt werden. Ein persönliches Aufnahmegespräch von fachlich geschultem Personal ist durchaus angemessen, um die persönliche Eignung von Bewerbern zu erfassen. Darüber hinaus werden jedoch auch Hochschulreife und ein beruflicher Bezug erwartet: Eine facheinschlägige Berufstätigkeit ist nachzuweisen.

Die Zulassungsbedingungen sind zwar relativ offen für unterschiedliche Vorbildungen, der Eigenbericht, das standardisierte Aufnahmegespräch, der Nachweis von wissenschaftlichem Interesse sowie die persönliche Reflexionsfähigkeit müssen aber von den Bewerbern dezidiert deutlich gemacht werden. Außerdem wird durch die Hochschule die Einschlägigkeit der beruflichen Vorbildung kritisch bewertet. Die Zulassungsbedingungen sind ausreichend geeignet, um eine sinnvolle Selektion im Vorfeld zu ermöglichen.

Auch wenn mit der aktuellen Formulierung der Zulassungskriterien immer noch ein erheblicher Auslegungsspielraum verbunden ist, erscheinen aber die Definition von Basiskriterien und die stärkere Verfahrensstandardisierung hilfreich zu sein, Bewerber mit ungeeigneten Voraussetzungen auf Alternativen zu verweisen. Aufnahmeverfahren und

Definition der Zulassungsvoraussetzungen werden als geeignet und das Kriterium als erfüllt bewertet.

#### Studiengang und Studiengangsmanagement

*l. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.*

Bei Begutachtung findet sich der Studiengang noch nicht auf der Website der Sigmund Freud Universität. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser ULG in vergleichbarer Weise wie andere Studiengänge dargestellt werden wird. Ein Vertragsentwurf für Studienbewerber wurde dem Antrag beigelegt. Zusätzlich wurden die Punkte des Ausbildungsvertrags beschrieben, die im Falle einer Akkreditierung auf der Website der Privatuniversität veröffentlicht werden würden. Die Zugänglichkeit von Informationen wurde im Antrag zugesichert, so dass das Kriterium als erfüllt beurteilt wird.

#### Studiengang und Studiengangsmanagement

*m. Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.*

In diesem Punkt wird auf die zahlenmäßige Überschaubarkeit der Studierenden und der Lehrpersonen gesetzt. Im Antrag (S. 58) wird deutlich gemacht, dass der persönliche Betreuungsaspekt zwischen Lehrenden und Studierenden im Vordergrund steht und Anliegen der Lehrgangsteilnehmer(innen) nicht institutionell delegiert werden (z. B. an eine zentrale Studierendenberatung), sondern unmittelbar behandelt werden.

In dem avisierten Umfang des Studienganges ist dies auch möglich und bei der geplanten Lehrgangsgröße wahrscheinlich sogar der „natürliche Weg“ der Anliegenbearbeitung, insofern wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

## 4.2 Prüfkriterium § 17 Abs. 2: Personal

Der Studiengang wurde um insgesamt 30 ECTS erweitert. Diese Erweiterung bezieht sich inhaltlich im Wesentlichen auf die Vermittlung von wissenschaftlicher Fachkompetenz und Kompetenzen im Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie.

#### Personal

*a. Für das Studium steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, das hochschuldidaktisch, im Falle eines ULG entsprechend dem Profil ggfs. auch berufspraktisch qualifiziert ist, zur Verfügung.*

Der vorausgegangene Antrag sah eine Beschäftigung der Hauptamtlichen (...) <sup>6</sup> und (...) im Umfang von 10 bzw. 20 Wochenstunden vor. Im aktuellen Antrag ist das Deputat deutlich aufgestockt worden. Veranschlagt und in die Finanzierung einbezogen wurden je 40 WoSt.

Zusätzlich wird (...) für den Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie verpflichtet. Es stehen damit renommierte Wissenschaftler in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Das Kriterium ist erfüllt.

#### *Personal*

*b. Das dem Studium bzw. dem konsekutiven Bachelor/Master-Modell zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen im Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in § 14 Abs. 5 lit. g. Die vorgesehene verantwortliche Vollzeitkraft mit fach einschlägiger Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur kann bei Universitätslehrgängen, die eine fachliche Nähe zu bestehenden Studiengängen vorweisen, durch die verantwortliche Vollzeitkraft der bestehenden Studiengänge mitverantwortet werden.*

Das Kriterium gilt als erfüllt, da alle Hauptamtlichen als fach einschlägig hoch qualifiziert einzustufen sind bzw. bereits berufen sind und in einem permanenten Dienstverhältnis zur Privatuniversität stehen. Die herausragende Qualifikation des Stammpersonals wurde bereits im vorausgegangenen Gutachten hervorgehoben. Die in den Studiengang eingebundenen externen Lehrkräfte sind sowohl wissenschaftlich als auch durch Lehr erfahrung ausgewiesene Experten.

#### *Personal*

*c. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal.*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die personellen Ressourcen ausreichend sind, um einen ungestörten Studienverlauf der Studierenden zu gewährleisten. Wie oben ausgeführt wurden die Lehrdeputate der beiden Hauptverantwortlichen für den Studiengang deutlich aufgestockt und darüber hinaus personell ergänzt. Die Aufstellung der Lehrveranstaltung inkl. geplanter Zuordnung von Dozenten zeigt eine überwiegende Abdeckung der Lehrveranstaltungen durch das Stammpersonal. Das Kriterium gilt als erfüllt.

#### *Personal*

*d. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist angemessen.*

<sup>6</sup> Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen von der Veröffentlichung ausgenommen.

Die Betreuungsrelation von Hauptamtlichen zu Studierenden beträgt 1 : 12,5 und ist damit im Vergleich als sehr gut zu bewerten.

## 5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die aufgetragenen Fragestellungen der AQ Austria werden wie folgt zusammengefasst: Ausgangspunkt für die Überarbeitung des Akkreditierungsantrages waren inhaltliche Kritikpunkte am Curriculum. Das Beratungsfeld wurde als nicht hinreichend vermittelt bewertet und die methodische Ausbildung vor dem Hintergrund des breiten Zuganges zum Studium als nicht vertieft genug beurteilt. Die praktische Ausbildung im Verfahren der hypnosystemischen Beratung wurde hingegen schon im ersten Gutachten als exzellent gewürdigt.

Den beiden Kritikpunkten trägt die SFU im aktuellen Antrag umfänglich Rechnung: Es erfolgte eine deutliche Aufwertung der Methodenausbildung und die Aufnahme Arbeits- und organisationspsychologischer Ausbildungsanteile. Die Stärken des ursprünglichen Programmes wurden dabei erhalten. Die Entscheidung der Hochschule, das Curriculum insgesamt zu erweitern, anstatt auf Kosten der Praxisanteile die Methodik auszubauen, ist unter Qualitätsaspekten ausdrücklich zu würdigen.

Des Weiteren wurden die Zulassungsbedingungen präzisiert und auf die inhaltlichen Erfordernisse abgestimmt.

Die Personalstruktur wurde dem erweiterten Umfang des Studienganges angepasst und schafft sowohl fachlich als auch hinsichtlich der Relation zwischen Lehrenden und Studierenden gute Voraussetzungen, die Anforderungen des Studienganges zu bewältigen. Auf dieser Grundlage erfolgt seitens der Gutachterin die uneingeschränkte Empfehlung zur Akkreditierung.



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Gutachten

gem. § 7 PU-Akkreditierungsverordnung 2013 des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

**Verfahren zur Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Hypnosystemische Beratung und Intervention“ der Sigmund Freud Privatuniversität für den Standort Wien**

Vor-Ort-Besuch gem. § 6 PU-Akkreditierungsverordnung 2013 am 11.11.2014

Gutachten Version vom 14.12.2014

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria .....</b>	<b>3</b>
1.1 Information zum Verfahren.....	3
1.2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution.....	4
1.3 Gutachter .....	4
<b>2 Gutachten .....</b>	<b>5</b>
2.1 Vorbemerkungen .....	5
2.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen.....	5
2.2.1 Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement....	5
2.2.2 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal .....	13
2.2.3 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung .....	14
2.2.4 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur.....	16
2.2.5 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Forschung und Entwicklung .....	16
2.2.6 Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen ....	17
<b>3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung .....</b>	<b>18</b>

# 1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

## 1.1 Information zum Verfahren

Eine Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfverfahren anhand definierter Kriterien und Standards, das zu einer staatlichen Anerkennung eines Studiums führt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die beantragten Studien mit Bescheid akkreditiert. Die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten kann nicht unter der Erteilung von Auflagen erfolgen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten sind das Privatuniversitätengesetz (PUG idgF) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG idgF).

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten vor. Gem. § 24 Abs. 6 HS-QSG hat das Board der AQ Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt (PU-Akkreditierungsverordnung 2013). Die relevanten Prüfbereiche für die Programmakkreditierung sind die folgenden:

### § 16

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Forschung und Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Die Kriterien für die Beurteilung dieser Prüfbereiche sind in § 17 PU-AkkVO geregelt.

Die Gutachter haben auf Basis des Antrags, der beim Vor-Ort-Besuch gewonnenen Informationen sowie allfälliger Nachreichungen ein Gutachten zu verfassen, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen besteht. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Institution hat die Gelegenheit, zum Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Das Gutachten und die Stellungnahme werden im Board der AQ Austria beraten. Das Board entscheidet mittels Bescheid. Die Entscheidung des Board bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria sowie der antragsstellenden Institution veröffentlicht.



## 1.2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Sigmund Freud Privatuniversität (SFU)
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Erstakkreditierung	31. August 2005
letzte Reakkreditierung	31. August 2010
Standort	Wien
Weitere Standorte	Berlin, Linz, Ljubljana, Mailand, Paris
Anzahl der Studiengänge	9
Anzahl Studierende	1.673 (WS 2013/14)
Informationen zum Änderungsantrag	
Bezeichnung des Studiums	Hypnosystemische Beratung und Intervention
Art des Studiums	Universitätslehrgang (ULG)/MA-Studiengang
Aufnahmeplätze	25
Organisationsform	Berufsbegleitend
Akademischer Grad	M.Sc.
Standort	Wien

## 1.3 Gutachter

Name	Institution	Rolle
Dr. Claudia <b>Schulte-Meßtorff</b>	Hochschule für Ökonomie und Management	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation und Leiterin der Gutachterinnen-Gruppe
Linda <b>Billisich</b>	Psychotherapeutin für systemische Familientherapie Fortbildung klinische Hypnose nach Milton Erickson	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Christoph <b>Abels</b>	FernUniversität Hagen	Studentischer Gutachter

## 2 Gutachten

### 2.1 Vorbemerkungen

Grundlage der Begutachtung ist der vorgelegte

- Antrag auf Akkreditierung des geplanten MSc. „Hypnosystemische Beratung und Intervention“,
- ein Vor-Ort-Besuch am 11.11.14
- angeforderte Nachreichungen zu den Bereichen Personal, Forschung, Literaturliste, Konkretisierung des Aufnahmeverfahrens, Diploma Supplement in englischer Sprache

### 2.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen

#### 2.2.1 Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement	
a.	<i>Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution - Zusammenhang mit Entwicklungsplan</i>
b.	<i>Qualifikationsziele, wissenschaftliche Anforderungen</i>
c.	<i>Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums</i>
d.-e.	<i>akademischer Grad, ECTS</i>
f.-g.	<i>workload, Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit</i>
h.-i.	<i>Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung</i>
j.-k.	<i>Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Diploma Supplement</i>
l.	<i>Doktoratsstudien (für dieses Verfahren nicht relevant)</i>
m	<i>E-Learning, Blended Learning, Distance Learning (für dieses Verfahren nicht relevant)</i>
n.	<i>Gemeinsame Partnerprogramme mit anderen Bildungseinrichtungen (für dieses Verfahren nicht relevant)</i>

#### **a. Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution**

Der geplante Studiengang soll Studierende befähigen, eine beratende Tätigkeit („Coaching“) im beruflichen Kontext zu übernehmen. Methodisch sieht er eine hypnosystemische Ausrichtung vor. Die Antragstellerin sieht ihren Schwerpunkt im Bereich der Psychotherapie- und Sozialwissenschaften. Der Studiengang wird in das Department „Psychotherapiewissenschaft“ integriert (S. 15). Die wissenschaftliche Leitung obliegt (...)<sup>1</sup>, die organisatorische (...).

Aus dem Antrag geht hervor, dass sich die Hochschule das Ziel gesetzt hat, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Beratung „im Sinne eines Coaching für Führungskräfte“ (Antrag S. 7) und „Supervision für Menschen in belastenden Berufsfeldern“ auf einem akademisch geprägten Niveau stattfindet. Von den Absolventen soll erwartet werden können, dass sie Praxiswissen über Funktionalitäten in Wirtschaftsunternehmen besitzen und die Kommunikations-

<sup>1</sup> Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen von der Veröffentlichung ausgenommen.

formen der Personen anwenden, die sie aufsuchen (ebd.). Spätere Kunden der Absolventen sind „Entscheidungsträger“ (S. 7) und „Menschen in verantwortlichen Positionen“, mit Schwierigkeiten, die beruflichen Herausforderungen zu bewältigen oder der Gefahr gesundheitlichen Schaden zu nehmen. Darüber hinaus soll dieser Personenkreis im Rahmen der Beratung befähigt werden, „Personen, für die sie Verantwortung tragen, zu führen, anzuleiten, zu motivieren und zu qualifizieren“ (S. 8). Absolventen sollen damit zu „Spezialisten“ werden, die „... über eine qualifizierte Ausbildung verfügen mit dem Fokus auf ihre beruflichen Herausforderungen“. Zusätzlich sollen Absolventen „Störungsbilder“ erkennen können, was einer „gründlichen Ausbildung in psychotherapeutischen, psychologischen bzw. Beratungstechniken ebenso wie Kenntnissen der Psychopathologie ...“ (S. 7) bedarf.

Die Antragstellerin strebt, laut Aussagen beim Vor-Ort Besuch, an, eine schulübergreifende „Spartenuniversität“ im Gebiet der psychologischen und psychotherapeutischen Berufe zu werden. Mit der geplanten Ergänzung des bestehenden Studienangebotes um die Fachbereiche Medizin und Jus strebt sie die Positionierung als Schwerpunkt an. Sie hält zahlreiche grundständige und weiterführende Studienangebote aus dem genannten Feld vor und kann als eine der führenden Hochschulen auf diesem Gebiet angesehen werden. Auch der vorgelegte Weiterbildungsstudiengang passt in dieses Angebot und dient der Akademisierung und Zusatzqualifizierung von Berufstätigen. Die ebenfalls beteiligte Milton Erickson Gesellschaft Austria (MEGA) gilt als renommierte Einrichtung zur Ausbildung im Bereich der Hypnotherapie. Ein besonderes Anliegen der Hochschulleitung ist die Stärkung der Hypnose als eigene beratende Identität. In diesem Sinne sei es auch ein besonderes Anliegen, dass sich Masterarbeiten mit der Geschichte der Hypnose beschäftigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das avisierte Studienangebot gut in das Profil der Hochschule passt.

### ***b. Qualifikationsziele, wissenschaftliche Anforderungen***

Ziel des Studiengangs ist es, Berater hervorzubringen, die als Experten für Beratung von Führungskräften tätig werden (mit dem Ziel, deren Führungsfähigkeit zu verbessern und Belastungen besser zu bewältigen) und die dabei das Instrumentarium der hypnotherapeutischen Schule verwenden. Absolventen sollen in der Lage sein, die eigene Praxis zu beforschen (S. 9). Der Studiengang soll für Berufstätige aus unterschiedlichen Bereichen geöffnet sein.

Dem Antrag ist aufgrund der Zulassungskriterien zu entnehmen, dass daran gedacht wird, den Studiengang einem weiteren Spektrum von Interessenten zur Verfügung zu stellen, auch wenn diese nicht therapeutisch oder psychologisch vorgebildet sind. Auch diese Absolventen sollen nach dem Studium in der Lage sein, mithilfe der erworbenen Kenntnisse in Diagnostik und Intervention insbesondere im berufsbezogenen Kontext zu beraten. Des Weiteren sollen sie die hypnosystemische Praxis auf dem Niveau eines MSc. beforschen können. In den Nachreichungen werden die Zugangskriterien umformuliert.

Im Vor-Ort-Besuch (Gespräch mit den Studierenden) wird deutlich, dass mit dem Masterabschluss einerseits verbesserte Berufschancen verbunden werden (siehe hierzu auch Antrag S. 48), vor allem aber eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung. Ziel ist die „Akademisierung“ von hypnosystemisch tätigen Beratern unterschiedlicher Fachbereiche und Grundausbildungen. Es sollen sowohl „Menschen aus der Wirtschaft“ als auch aus dem sozialen oder anderen Bereichen „auch ohne therapeutische Vorbildung“, auch ohne akademischen Erstabschluss zu diesem Weiterbildungsstudiengang Zugang finden können. Die Eignung wird in einem Aufnahmegespräch festgestellt. Der Zugang soll auch Interessenten aus dem non-profit Bereich

ohne Konzern- oder Unternehmenserfahrung und ohne organisations- bzw. personalpsychologische Grundbildung offen stehen. Im Vor-Ort-Besuch wird betont, dass Absolventen auch ohne entsprechende vorherige Erfahrungen in der Lage sein sollen, nach dem Studium beispielsweise in Personalberatungen zu arbeiten.

Aus den Zugangsbedingungen resultiert, dass das Curriculum dahingehend zu prüfen ist, ob

- ... es in der Lage ist, die **hypnosystemischen Inhalte (hypnosystemische Grundausbildung)** und aufgrund der hohen Verantwortung der Arbeit mit belasteten Menschen, eine psychologisch-diagnostische Basisausbildung zu gewährleisten (Absolventen ohne psychotherapeutische Vorbildung sollen beispielsweise in der Lage sein, sicher zu erkennen, wann Klienten einem anderen Beratungsformat zuzuführen sind). Das Lehrangebot im Bereich der Beratung sollte damit in etwa vergleichbaren Ausbildungen entsprechen und praktische Fallarbeit und Selbstreflexion beinhalten.
- ... die **Vermittlung von Personalberatungskompetenz und organisationspsychologischen Kenntnissen** ausreicht, um – wie als Lehrgangsziel formuliert – Führungskräfte mit Personalverantwortung (Management) hinsichtlich spezifischer Fragestellungen aus dem Berufsalltag fachwissenschaftlich fundiert zu beraten. Eine Einführung in die personal- und organisationspsychologischen Konstrukte ist nicht nur für Teilnehmer aus dem sozialen Bereich (z. B. Ärzte) wichtig, sondern auch für Teilnehmer, die zwar Feldkompetenz („Leute aus der Wirtschaft“) besitzen, aber keine psychologische Grundausbildung. Falls das nicht geschieht, ist zu befürchten, dass die Lehrgangabsolventen keine kommunikative Basis und damit keine Akzeptanz mit der avisierten Klientel finden.
- ... es gewährleisten kann, dass Teilnehmer ohne **wissenschaftlichen Erstabschluss** nach ihrem Abschluss das **wissenschaftliche Kompetenzniveau** eines MSc. besitzen. Die wissenschaftliche Ausbildung muss, falls auch Studierende ohne wissenschaftlichen Erstabschluss aufgenommen werden sollen, die Theorie und praktische Anwendung empirischer Methoden auf erhöhtem Niveau beinhalten. Der MSc. erfordert eine besondere Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen Forschungsmethodik. Geisteswissenschaftliche Masterprogramme erfordern eine entsprechende geisteswissenschaftliche Methodik.

Zusammenfassend ergeben sich aus der Öffnung des Studienganges für unterschiedliche Personengruppen, dass die Inhalte gewissenhaft auf deren Vorbildung abgestimmt sein sollten. Die Bewertung der curricularen Umsetzung folgt weiter unten.

### ***c. Dieser Bereich prüft, inwieweit das Curriculum die genannten Ziele realisiert.***

Insgesamt besteht das Curriculum aus 8 Modulen. Der Präsenzteil wird entsprechend der berufsbegleitenden Ausrichtung in Blockform gehalten.

**Hypnosystemische Inhalte (hypnosystemische Grundausbildung):** Die MEGA übernimmt den praktischen Teil der Weiterbildung (S. 13). Modul 2 (S. 17) vermittelt praxisorientiert die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in hypnosystemischer Beratung. Die Modulelemente bauen systematisch aufeinander auf. Mit 16,5 ECTS wird hier ein klarer Akzent erkennbar. Auf der Basis von 25 Stunden / ECTS sind insgesamt 412 Stunden Auseinandersetzung mit dieser spezifischen Beratungstechnik vorgesehen. Die Modulbeschreibung ist in sich schlüssig konzipiert, es besteht Anwesenheitspflicht, da ein wesentlicher Anteil interaktiv erarbeitet wird in „Einzelfallarbeit“ und praxisorientierten Arbeitsformen. S. 23: Das Modul 2 baut auf Modul 1 auf, welches in einem Umfang von 10 ECTS die Grundlagen der hypnosys-

temischen Beratung legt. Das Konstrukt des Unbewussten (S. 22) findet in diesem Modul besondere Berücksichtigung. S. 22: Es geht um den verbesserten Zugang zur Persönlichkeit einzelner Patienten (Einzelfallarbeit). Auch Modul 4 (in den Nachreichungen umbenannt in Diagnostik, Störungsbilder, Resilienz) dient der psychologischen / psychotherapeutischen Grundbildung. Es soll mit 8,5 ECTS „... das begriffliche Gerüst psychiatrischer, psychologischer und psychotherapeutischer Diagnostik, insbesondere im Kontext hypnosystemischer Intervention ...“ erarbeiten. Des Weiteren sollen die Studierenden mit dem Resilienzkonzept und berufsspezifischen Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit vertraut gemacht werden (S. 25) (Methode: Fallvignetten“). Die Module 6 (3 ECTS) und 7 (21 ECTS) bieten die Möglichkeit, die hypnosystemischen Grundlagenmodule durch eigene Erfahrung zu vertiefen. Hier werden Fälle der eigenen Praxis reflektiert, was gut geeignet erscheint, die eigene Rolle zu schärfen und das praktische Handeln zu professionalisieren. In der inhaltlichen Ausrichtung der Module wird eine seriöse und gründliche Ausbildung in der hypnosystemischen Beratung deutlich. Ein Schwerpunkt liegt methodisch auf der qualitativen Einzelfallarbeit und Reflexion. Im Vor-Ort-Besuch wird verdeutlicht, dass dieser Teil der Verbesserung von Kommunikationsfähigkeit mittels hypnosystemischer Techniken dient.

Bewertung: Zusammenfassend werden auf diesen Teil des Lehrganges 59 ECTS verwendet. Die Absolventen erhalten damit in Bezug auf hypnosystemische Beratungstechniken und die Schärfung der eigenen Rolle eine solide Basis. Die bereits vorhandene Qualifikation wird sinnvoll ergänzt und es kann davon ausgegangen werden, dass die Teilnehmer nach Abschluss über einen Zuwachs an Kommunikationsfähigkeit in ihrem vorhandenen Arbeitsfeld verfügen. Didaktisch stehen entsprechend der Zielsetzung in den Modulen zur Entwicklung der Beratungskompetenz reflexive Anteile und Erfahrungslernen sowie interaktive Fallarbeit im Vordergrund. Zur Entwicklung von sozialer Kompetenz und Rollensicherheit sind dies durchaus geeignete Verfahren. Die Übernahme der Praxisanteile durch die MEGA ist praktikabel und sichert eine qualitativ hochwertige Ausbildung. Die MEGA verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der hypnotherapeutischen Weiterbildung. Dieser Teil der Ausbildung ist gut durchdacht.

**Personalberatungskompetenz:** Das Modul 3 vermittelt mit 2 ECTS die „Grundbegriffe systemischen Denkens“ in einem Umfang von 15 Kontaktstunden und 35 Stunden Selbststudium. Modul 4 („Diagnostik, Störungsbilder, Resilienz“) enthält ein Seminar zum Thema „Störungsbilder im Arbeitsleben ...“ mit 3 ECTS und 30 Kontaktstunden. Die Studierenden sollen sich einerseits mit dem Organisationsbegriff und andererseits mit dem systemischen Ansatz allgemein auseinandersetzen. Mit diesem Modul sollen sie in die Lage versetzt werden, sich „besser in systemische Prozesse und deren Funktionalitäten hinein ...“ -zu denken. Der inhaltliche Schwerpunkt im Seminar „Störungsbilder ...“ liegt auf Burnout und Stress.

Didaktische Umsetzung von Modul 3: Bei den Modulbeschreibungen (S. 24) finden sich als Lehrformen: **Vorlesung**, Lehrveranstaltung mit Theorieteilen, Diskussion. In den Lehrveranstaltungsbeschreibungen findet sich hierzu als Pendant: „**Seminar**: Menschliche Organisation als systemische Einführung in das systemische Organisationsverständnis als Grundlage hypnosystemischer Intervention“. Grundsätzlich sind beide Lehrformen geeignet, das theoretische Wissen zu vermitteln, wobei insgesamt beim vorgesehenen Stundenumfang nicht von der Möglichkeit von Anwendungsübungen ausgegangen werden kann. Das Masterniveau sieht jedoch Analyse- und Anwendung als Kompetenzziel vor, es ist nicht klar, wie dieses Niveau in diesem Modul erreicht werden kann.

Für Absolventen eines Psychologiestudiums mit entsprechenden Grundkenntnissen der Arbeits- und Organisationspsychologie erscheint die systemtheoretische Fokussierung im Sinne

einer Anknüpfung an bereits vorhandenes Wissen denkbar zu sein, wobei der Umfang knapp bemessen ist. Ohne organisationspsychologische Grundkenntnisse wird es allerdings schwierig sein, die Modulinhalte an vorhandene Wissensbestände anzuknüpfen, und es wird kaum möglich sein, zu den gelehrten Theorien eine kritische und wissenschaftliche Distanz aufzubauen.

Bewertung: Es ist nachvollziehbar, dass der Lehrgang sich dazu eignet, vorhandene Kompetenzen zu verbessern (Beispiel: Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit bei Ärzten), aber es wird nicht klar, wie sich ein Lehrgangsteilnehmer (z. B. Arzt) mit Hilfe des Lehrganges ein neues Berufsfeld (Personalberatung) erschließen kann, da die Ausbildung in diesem Abschnitt hierfür zu fokussiert ist. Die Voraussetzungen zur Verbesserung kommunikativer Kompetenzen sind in diesem Studiengang gegeben, die Kenntnisse, die zur Erschließung eines neuen Berufsfeldes notwendig wären, werden nicht in ausreichendem Umfang vermittelt, so dass hier Nachbesserungsbedarf gesehen wird.

**Wissenschaftliche Kompetenz (Master of Science):** Laut Antrag soll ein „basales Verständnis von Wissenschaftlichkeit“ vermittelt werden (S. 9). In Modul 5, das mit 3 ECTS gewichtet wird, soll „ein grundlegendes Verständnis von Wissenschaftlichkeit zur Sprache gebracht werden“. Quantitative und qualitative Methoden sollen dargestellt werden. Studierende - auch diejenigen, die ohne wissenschaftlichen Erstabschluss in den Studiengang aufgenommen werden - beschäftigen sich 80 Stunden mit wissenschaftlichen Methoden, davon 30 Kontaktstunden. Dieses Modul soll zusammen mit dem „Themenfindungsseminar“ als Vorbereitung auf die Masterarbeit, die als qualitative oder quantitative empirische Arbeit abgefasst wird, vorbereiten. Modul 8 (Masterthesis) umfasst die Themenfindung und Konzeptentwicklung mittels Seminaren im Umfang von 4 ECTS. Die Masterarbeit gilt als eigenständige Leistung; hier soll gezeigt werden, ob die Absolventen in der Lage sind, eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die eigenständige Erstellung der Masterarbeit und deren Präsentation umfasst 22 ECTS.

Insgesamt ergibt sich also ein Umfang von 7 ECTS als methodische Grundbildung und Vorbereitung auf die Abschlussarbeit (einschließlich der Themenfindungsseminare). Für Absolventen wissenschaftlicher Studiengänge erscheint der Umfang zur Vorbereitung auf die Masterarbeit möglich, sofern der methodische Anteil als Vertiefung bereits vorhandener Kompetenzen konzipiert ist. Das formulierte Niveau („In diesem Modul werden die Grundlagen für ein grundlegendes Verständnis von Wissenschaftlichkeit zur Sprache gebracht und basale Fähigkeiten für die Beforschung der eigenen Praxis erörtert, ...“ S. 18) wird aber für diese Gruppe zu niedrig sein. Für Berufspraktiker ohne wissenschaftliche Vorbildung ist eine methodische Ausbildung von insgesamt 7 ECTS nicht ausreichend, um beispielsweise eine quantitative Masterarbeit, die den wissenschaftlichen Gütekriterien entspricht, selbstständig anfertigen zu können und damit den Titel „Master of Science“ zu erwerben. Mit diesem Titel verbinden sich seitens der wissenschaftlichen Community, aber auch seitens der Lehrgangsteilnehmer und ihrer späteren Kunden, bestimmte Erwartungen.

In der wissenschaftlichen Ausbildung finden sich die Lehr- und Lernformen: „Innovatives Querdenken“, Forschungskompetenz (Modul 8 - S. 30), Diskussion, Literaturrecherche, Seminar und Recherchearbeit, Übungen, Dokumentation und Diskussion, sowie Theorie in Modul 5. Dass die Literaturrecherche im vorgesehenen Umfang erlernt werden kann, erscheint plausibel. Wie jedoch zusätzlich eine vertiefte Methodenausbildung in qualitativen und quantitativen Methoden theoretisch und anwendungsorientiert (das ist wichtig zur Vorbereitung auf die eigene Forschungsarbeit) vermittelt werden kann, ist in dieser Antragsform nicht nachvollziehbar.

Im Vor-Ort-Gespräch wird mit Blick auf die quantitative Datenauswertung mehrfach von „Pseudogenauigkeit“ gesprochen; ausgemachtes Ziel sei, die Geschichte der hypnosystemischen Therapie thematisch in den Vordergrund zu stellen, die qualitative Forschungsausrichtung der Antragstellerin wird erwähnt, didaktisch wird eine explizite Ausrichtung auf die Einzelfallauswertung betont.

Bewertung:

Die Auswertung der vorhandenen Dokumente (Antrag und Nachreichung) zeigt, dass die Praxis der hypnosystemischen Beratung mit der curricularen Struktur gut zu vermitteln ist, dass die wissenschaftlich-methodischen Anteile zu knapp gehalten sind, als dass Teilnehmer ohne vorherigen Hochschulabschluss das methodische Niveau eines MSc. erreichen können, sowie die arbeits- und organisationspsychologische Ausbildung ebenfalls knapp gehalten sind, so dass die avisierten Ziele (dass auch Teilnehmer ohne Erfahrung in der Führungskräfteberatung nach Abschluss des Lehrganges hierfür qualifiziert sind) nicht erreichbar scheinen. Die Passung von Zugangsbedingungen und den entsprechenden Anteilen im Curriculum sollte klarer formuliert werden.

#### **d: Akademischer Grad**

Beantragt wird ein Masterabschluss mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung (MSc.). Das naturwissenschaftliche Paradigma folgt dem Ziel, Phänomene zu erklären, zu quantifizieren und Erkenntnisse auf eine Grundgesamtheit zu übertragen. Ziele des vorgelegten Studienganges sind das „Verstehen“ von „Gesellschafts- und Kulturprozessen“ (S. 27), das Verstehen und Ergreifen unbewusster Kräfte (S. 27), „Techniken und Instrumentarien durch das eigene Erleben zu verstehen und zu vertiefen“ (ebd.), „Verstehen von Ursachen und Wirkungen kontraproduktiver gesellschaftlicher, sozialer und berufsspezifischer Phänomene ...“, Sensibilisierung für „gesellschaftliche Zustandsbilder“ (S. 25), und die Geschichte der Hypnose als Forschungsfeld für Masterarbeiten des Studienganges ist explizites Anliegen der Hochschule (Vor-Ort-Gespräch). Methodisch stehen der Zielsetzung logisch folgend die Einzelfallarbeit, diskursive Reflexion, qualitative Textanalyse und Erlebnisorientierung im Vordergrund. Modul 5: „Die Studierenden lernen, die Beratungs- und wissenschaftliche Praxis als kulturelle Produktionen zu verstehen und ihre persönlichen Erfahrungen zu verorten“.

Im Vor-Ort-Gespräch wird die geisteswissenschaftliche Außenwirkung des Curriculums und Literaturliste rückgemeldet, der Antrag wird diesbezüglich aber unverändert aufrechterhalten. Die Änderungen in den Nachreichungen bestehen aus einer Ergänzung der Literaturliste um einige Literaturstellen zu quantitativer Methodik, eine Neugewichtung der Methodik findet nicht statt, eine inhaltliche Veränderung der Module ebenfalls nicht.

Der akademische Grad (Master of Science) wird in Hinblick auf die Zugangsbedingungen, die formulierten Inhalte und die Ausrichtung mit diesem Curriculum nicht sicher erreichbar. Es fehlt die quantitativ orientierte Methodenausbildung. Auch die Ergänzung einiger Literaturstellen ohne Einarbeitung in das Curriculum überzeugt nicht. Sowohl im Antrag als auch in den Vor-Ort-Gesprächen wird eine starke qualitativ orientierte, verstehende Forschung deutlich, die sich auch didaktisch in einem hohen Anteil an Einzelfallarbeit wiederfindet. Aus Sicht der Gutachter spiegelt das vorhandene Curriculum eher eine geisteswissenschaftliche Ausrichtung wider, wobei auch diesbezüglich zu prüfen wäre, ob das Masterniveau durch die methodische Ausbildung erreicht wird. Es ist aber denkbar, dass die Einzelfallarbeit in einigen Modulen

ebenfalls methodenqualifizierend ausgerichtet ist (das findet sich nicht explizit im Antrag, wäre aber denkbar). In diesem Fall wäre die methodische Ausbildung mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung vermutlich ausreichend, um auch Berufspraktiker ohne wissenschaftlichen Erststudiengang ausreichend methodisch auszubilden.

#### **f.: Workload, Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit**

Die Ausbildung umfasst acht Module mit insgesamt 90 ECTS und einen Workload von 2.390 Stunden mit einem Präsenzanteil von 795 Stunden. Das Ziel, das Studium berufsbegleitend zu absolvieren, wird durch die geblockte Unterrichtsform gewährleistet. Workload und Präsenzanteile sind damit anderen Weiterbildungsstudiengängen vergleichbar und ausreichend.

#### **h.-i. Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung**

Die Modulbeschreibungen sehen einen immanenten Prüfungscharakter vor. Es wird in jedem Modul auf zahlreiche (Beispiel S. 28: „Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter; Kombinationen aus schriftlichen und mündlichen Leistungsbeiträgen: schriftliche Arbeiten, mündliche oder schriftliche Kommentare zur Lektüre, Bearbeitung verschiedener Aufgabenstellungen anhand konkreter Fallbeispiele in Form von Klein- und Großgruppenarbeit, Rollenspiele, Planspiele, Moderation, Präsentation, Erarbeitung von Settings und Fallvignetten, Diskussion von Fallstudien, Diskussionsbeiträge“) mögliche Prüfungsformen verwiesen. In der Außenwirkung stellt sich damit klar, dass diese Prüfungsformen nicht in dieser Form erfolgen können. Für Studierende lässt dieses Vorgehen „Transparenz“ vermissen. Konsequenz könnte einerseits eine Verunsicherung der Studierenden sein und eine uneinheitliche Nutzung des unklar definierten Prüfungsvorgehens. In der Außenwirkung bleibt unklar, was Studierende nach Beendigung des Modules an Können nachgewiesen haben.

Im Vor-Ort-Gespräch wird glaubhaft erklärt, dass die Prüfungsform vom jeweiligen Dozenten reduziert bzw. konkretisiert wird, dem Antrag und Nachreichung ist das nicht zu entnehmen.

Die Prüfungsordnung legt eine Anwesenheitsquote fest, die Notenstruktur und Prüfungsdurchführung entspricht gängigen Systemen und ist damit in Ordnung.

#### **j.-k. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Diploma Supplement**

Zugelassen werden kann laut Antrag, wer einen international anerkannten Hochschulabschluss hat **oder** eine durch die Lehrgangsleitung festzustellende gleichrangige Eignung hat (Hochschulzugangsberechtigung, fünf Jahre Berufspraxis) **oder** einen Lehrgang universitären Charakters (60 ECTS) nachweist **oder** eine standardisierte schriftliche Aufnahmeprüfung absolviert (S. 13). Zu den ergänzenden Zulassungskriterien gehören ein Motivationsschreiben, Berufstätigkeit, persönliche Erfahrungen im Kontext des Studiums und die Teilnahme an Auswahlseminaren. Letztere werden auf der Webseite der MEGA kommuniziert (S. 14). Da die Antragstellerin Eignerin des Studienganges ist, wäre es wünschenswert, wenn auch die Hochschule selbst die Auswahlseminare kommuniziert.

Im Vor-Ort-Gespräch wird erfragt, ob eine Einsicht in das standardisierte Auswahlverfahren gewährt werden kann; es wird seitens der Hochschulvertreter verdeutlicht, dass dieses eher der Ausnahmefall sei. Der Standard sei, dass die Studiengangsleitung in einem persönlichen Gespräch die Eignung feststellt. Die Frage nach dem Vorhandensein eines entsprechenden „Interviewleitfadens“ wird verneint, weil man in der Praxis regelhaft von derartigen Leitfäden abweiche und ein solcher Leitfaden als in der Regel nicht durchführbar angesehen wird.



In den angeforderten Nachreichungen (Konkretisierung der Zulassungsbedingungen) werden die Zugangsvoraussetzungen neu formuliert. Der im Erstantrag verwendete Operator „oder“ ist ersatzlos entfernt worden. Dadurch ist jetzt im nachgereichten Antrag unklar, ob die Bewerber alle Voraussetzungen erfüllen müssen oder ob es sich hierbei, wie in der ursprünglichen Formulierung, um alternative Zugangswege zum Studium handelt. Das wäre aber entscheidend für die Beurteilung, ob die wissenschaftliche Ausbildung ausreicht. Wenn die Verknüpfung „und“ ist, dann kann davon ausgegangen werden, dass alle Studienanfänger zumindest 60 ECTS in Form eines universitären Vorstudiums mitbringen. Ist die Verknüpfung wie im Erstantrag „oder“, dann kann davon nicht ausgegangen werden. In der Konsequenz ist hierdurch von außen kaum noch beurteilbar, welche Bewerber nun zugelassen werden. Die Unklarheit in den Zugangsvoraussetzungen („und“ oder „oder“) ist sowohl für dieses GA von Bedeutung (s. u.) aber auch für mögliche Interessenten.

*Der Universitätslehrgang ... setzt sich zum Ziel, für Personen ein Weiterbildungsangebot auf akademischem Niveau zur Verfügung zu stellen, welche ... - inländisches oder nicht gleichwertiges ausländisches Reifezeugnis mit Vorstudienlehrgang. Eine durch die Lehrgangsleitung festzustellende, gleich zu haltende Eignung, wie Hochschulreife (...) und eine zumindest fünfjährige Berufspraxis im Bereich sozialer Berufe, in (Führungs-) Positionen der Wirtschaft bzw. in Non-Profit-Organisationen – Abschluss eines Expertenlehrganges (...) im Ausmaß von zumindest 60 ECTS – in besonderen Ausnahmefällen: Positiv absolvierte **standardisierte Aufnahmeprüfung**, welche die Grundlagen des Lehrganges abdeckt... (vgl. Nachreichung).*

Auch die Nachreichungen gewähren keine Einsicht in das „gelegentlich“ einzusetzende standardisierte Verfahren. Im Weiteren wird erläutert, dass das standardisierte Verfahren durch ein persönliches Gespräch ergänzt wird, welches dann wiederum in die Gesamtbeurteilung eingeht. Genauere Angaben dazu, wie sich diese Elemente miteinander verknüpfen sind nicht angegeben. Es wird ein Gesprächsdokumentationsbogen hinzugefügt, der die Motivation, Ziele und Berufserfahrungen der Bewerber erfragt.

**Aufnahmegespräch für das Masterstudium hypnosystemische Beratung und Interventionen**, Titel, Vorname, Name der Teilnehmerin/des, Teilnehmers: Anschrift: Derzeitiger Beruf (seit): Bisherige Studien/Ausbildungen/Qualifikationen/Praxis für die Teilnahme am Masterstudium: Beruflicher Werdegang: Bisherige Erfahrungen in Medizin, Psychologie, Psychotherapie, Beratung, in der Wirtschaft, in Non-Profit-Organisationen sowie Führungsfunktionen: ULG „Hypnosystemische Beratung und Interventionen“ **Teil B** Motivation für die Teilnahme am Masterprogramm: Berufliche Ziele und Umsetzung der erworbenen Fähigkeiten nach Abschluss des Masterstudiums (siehe Nachreichung).

Üblicherweise setzt die Aufnahme in ein Masterprogramm einen wissenschaftlichen Abschluss voraus. Das gilt auch für zahlreiche weiterbildende Masterprogramme. Der Vorteil hiervon ist, dass damit vorausgesetzt werden kann, dass die Studierenden sowohl mit wissenschaftstheoretischen Ansätzen vertraut sind als auch eine methodische Grundausbildung erworben haben: Nach dem EFQR verfügen Bachelorabsolventen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogrammes und sind in der Lage, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. *Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterprogrammen sind üblicherweise ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mindestens auf Bachelor-Ebene, plus weitere von der Hochschule zu definierende Zugangsvoraussetzungen.* Die dem Bachelor zugeordnete Bildungsstufe entspricht dem Niveau 6. Der EFQR sieht aber auch vor, berufliche Qualifikationen als Eingangsqualifikation anzuerkennen. Allerdings gibt es hierzu definierte Kriterien, welcher Berufsabschluss wie zu bewerten ist.

Gefordert werden muss also eine strukturierte Zugangsprüfung, die kriteriengeleitet und systematisch die Vorbildung erhebt und diese transparent bewertet.

### 2.2.2 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal

Personal	
a.	<i>ausreichende Anzahl an Stammpersonal</i>
b.	<i>Qualifikation des Stammpersonals</i>
c.	<i>Abdeckung des Lehrvolumens durch das Stammpersonal</i>
d.	<i>Betreuungsrelation</i>

a) Das Stammpersonal wird mit Herrn (...), der 10 Std. pro Woche beschäftigt sein wird und mit (...) der im Umfang von 20 Std. pro Woche angestellt sein wird, als ausreichend bewertet, insofern in den Antragsunterlagen ausdrücklich bestätigt wird, dass bei Mehrbedarf des derzeit nicht vollausgelasteten Studienlehrgangs, jederzeit eine Erweiterung des Stammpersonals sowie des verpflichteten Personals der Milton Erickson Gesellschaft vorzunehmen ist. Da es sich hierbei um keinen konsekutiven Studiengang sondern um einen Weiterbildungslehrgang (Universitätslehrgang) handelt, erscheint die Anzahl des vorgesehenen Personals, in Kombination mit der MEGA Kooperation, als ausreichend.

Dabei wäre wichtig, die professorale Ebene bei der Personalentscheidung zu beachten. Die einreichende Universität beruft sich dabei auf den wachsenden Prozess durch noch nicht exakt vorhandene Erfahrungswerte dieses neu aufzubauenden Studienlehrgangs, sich dem ergebenden Bedarfsfall anzupassen und bestätigt, die hierzu nötigen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um keinen konsekutiven Studiengang sondern um eine Fortbildungsstudiengang für bereits einschlägig qualifizierte Bewerber.

b) Das Stammpersonal wird als qualifiziert bewertet, da es sich sowohl bei (...) aus auch bei (...) um langjährig im Universitätsbetrieb in Wissenschaft und Lehre tätiges Fachpersonal handelt. Beide Personen weisen einschlägige akademische Ausbildungen sowie langjährige einschlägige Berufserfahrung mit zahlreichen Fachpublikationen und internationalen Kontakten auf.

c) Das Lehrvolumen wird laut Einreichdokument einerseits vom Stammpersonal und andererseits zu einem großen Teil vom für den Studiengang verbindlich verpflichteten qualifizierten Lehrpersonal der Milton Erickson Gesellschaft in zugesagtem angemessenen Maße abgedeckt.

d) Die Betreuungsrelation wird insofern als angemessen bewertet, sofern der Studiengang für maximal 25 Studenten eingerichtet ist und laut Aussagen (...) betreffend seiner Verpflichtungen die gewissenhafte, ausreichende und regelmäßige Betreuung durch die gesamte Studien- und Personalstruktur gewährleistet wird.

Die Antragstellerin ist sich der Verantwortung über die Erfüllung der Vorgaben in Bezug auf das Stammpersonal bewusst. Sowohl Herr (...) als auch (...) gehören dem Stammpersonal der SFU an und daher liegt die Letztverantwortung über den Universitätslehrgang bei der Hochschule. Das GutachterInnen Team hat während des Vor-Ort Besuchs den Eindruck gewonnen, dass die vorhandenen Rahmenbedingungen (u.a. durch die Kooperation mit MEGA) ausrei-

chend sind, um eine seriöse und kompetente Durchführung des Studiengangs zu gewährleisten.

### 2.2.3 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung

Qualitätssicherung	
a.	<i>Einbindung des Studiums in institutionseigenes Qualitätsmanagementsystem</i>
b.	<i>Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung</i>
c.	<i>Evaluation durch Studierende</i>

#### a) Einbindung des Studiums in institutseigenes Qualitätsmanagementsystem

Die Antragstellerin erklärt in ihrem Antrag, dass die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Lehre der Leitung des Departments für Psychotherapiewissenschaften, (...), sowie dem Studiengangsleiter, (...), obliegen. Diese sind, wie der Studiengang insgesamt, „[...] als Teil des Studienangebots der Sigmund Freud PrivatUniversität den dort allgemein geltenden Richtlinien und Maßnahmen zur Qualitätssicherung unterworfen“ (S. 64 des Antragsteils A). Eine weitere Ausführung hinsichtlich dieser „Richtlinien und Maßnahmen“ innerhalb des Antrags wäre wünschenswert gewesen. Nichtsdestotrotz war auf Grundlage der bereits erfolgreich durchgeführten übrigen Programme innerhalb des Portfolios der Sigmund Freud PrivatUniversität (SFU) davon auszugehen, dass das institutseigene Qualitätsmanagementsystem den Studiengang in geeigneter Form begleitet und die Qualität der Lehre sicherstellt.

Im Vor-Ort-Gespräch konnte diese Annahme durch die Vertreterinnen und Vertreter der SFU bestätigt werden. Die SFU hegt großes Interesse an einem qualitativ hochwertigen Studienprogramm und ergreift entsprechende Maßnahmen, um diese Qualität sicherzustellen. Dieses Interesse ist notwendigerweise langfristiger Natur, da die Hochschule sich im Wettbewerb mit anderen Anbietern befindet und daher ein entsprechendes Maß an Qualität bieten muss, um das eigene Fortbestehen sicherzustellen. Es ist daher davon auszugehen, dass auf Entwicklungen, die sich negativ auf die Qualität von Forschung und Lehre auswirken, rasch reagiert wird.

#### b) Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Der im Antrag beschriebene Qualitätssicherungsprozess erfolgt in Form einer Selbst- und Fremdevaluation.

Die Selbstevaluation erfolgt anhand von durch die Lehrenden eigenständig definierter Kriterien, die sie in regelmäßigen Abständen – im Antrag wird von drei Jahren gesprochen – überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden dann in einem Selbstreport dokumentiert, zusammen mit den Ergebnissen von Absolventen- und Absolventinnenbefragungen. Als Ziele dieser Evaluation werden „die kontinuierliche Verbesserung der Qualität des Studienangebots“ sowie „die Thematisierung von Engpässen vor allem im Hinblick auf eine Verbesserung der organisatorischen Rahmenbedingungen“ genannt. Diese Maßnahmen erscheinen ausreichend, um die Qualität des Studienprogramms kontinuierlich zu überwachen und bei Problemen zeitnah reagieren zu können. Weiterhin werden jährlich Leistungsvereinbarungen zwischen dem Rektorat und dem Department für Psychotherapiewissenschaft getroffen und schriftlich fixiert. Diese kriterienorientierte Selbstevaluation ist als zweckdienlich zu betrachten, um eine effek-

tive Weiterentwicklung des Studiengangs zu gewährleisten. Die im Antrag genannte Zeitspanne von drei Jahren könnte perspektivisch verkürzt werden, um eine engmaschigere Prüfung und Dokumentation zu ermöglichen. Die jährlichen Leistungsvereinbarungen sorgen jedoch in jedem Fall für eine kontinuierliche Kontrolle des Studiengangs.

Zur Fremdevaluation wird eine schriftliche Befragung der Studierenden durchgeführt. Die Ausführungen zu diesem Teil des Qualitätssicherungsprozesses werden im Antrag nur eingeschränkt beschrieben. Im Vor-Ort-Gespräch konnten die Vertreterinnen und Vertreter der SFU jedoch glaubhaft darlegen, dass die Studierenden selbst in erheblichem Ausmaß an einer effektiven Qualitätssicherung interessiert sind und die regelmäßige Qualitätssicherung regelrecht „einfordern“. So wurde berichtet, dass Studierende im Falle von Missständen nicht zögern, ihren Unmut den entsprechenden Stellen mitzuteilen. Hier erfolgt die Qualitätssicherung offenbar „auf dem kurzen Dienstweg“. Dies ist zu begrüßen. Weiterhin ist zu begrüßen, dass die Studierenden zukünftig verpflichtend an der Evaluation teilnehmen müssen, um ihre Note zu erfahren. Damit wird langfristig für eine ausreichende Datengrundlage gesorgt, um valide Evaluationen durchführen zu können.

Leider versäumt es der Antrag, den Qualitätssicherungsprozess auch zu Ende zu führen und darzustellen, welche Konsequenzen eine schlechte Bewertung durch die Studierenden oder das Verfehlen der gesetzten Ziele nach sich ziehen. Im Rahmen der Begehung wurde dann jedoch erklärt, dass eine in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ungenügende Bewertung durch die Studierenden dazu führt, dass der Vertrag mit der oder dem betroffenen Lehrenden nicht verlängert wird. Weiterhin zieht eine Evaluation mit einer Note schlechter als Zwei ein Mitarbeitergespräch nach sich, in dem die Lehrleistung besprochen wird. Diese hohen Ansprüche scheinen sich in der Qualität der Lehre wiederzufinden.

#### c) Evaluation durch Studierende

Wie bereits ausgeführt, erfolgt eine umfassende Evaluation durch Studierende.

Positiv anzumerken ist zusätzlich, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, sich in die Studierendenvertretung einzubringen. Dadurch wird gewährleistet, dass die formale Weiterentwicklung des Studiengangs unter Einbeziehung der Studierenden erfolgt. Kritisch anzumerken ist, dass im Vor-Ort-Gespräch die Gutachterinnen und Gutachter nicht die Möglichkeit hatten, mit immatrikulierten Studierenden zu sprechen. In zukünftigen Audits sollten die Gutachterinnen und Gutachtern zwingend mit Studierenden sprechen können.

#### *Abschließende Bewertung*

Insgesamt zeigt sich quer über die Prüfkriterien ein positives Bild. Bei zukünftigen Anträgen sollte die Antragsstellerin allerdings auf eine ausführlichere Darstellung des Qualitätsmanagementsystems achten. Zusätzlich sollte eine zentrale Qualitätssicherungsstelle die Antragsunterlagen prüfen und freigeben. So werden sowohl Fehler in Bezug auf die Konsistenz der Darstellung einzelner Aspekte des Studiengangs vermieden, als auch Fehler in Darstellung und Form der Antragsunterlagen. Weiterhin ist die Arbeitsbelastung von (...) zu beobachten. Neben seinen Aufgaben in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung erscheint eine zusätzliche zentrale Position in der internen Qualitätssicherung als erhebliche Mehrbelastung, die dringend regelmäßiger Überwachung bedarf.

## 2.2.4 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur	
a.	<i>Nachweis der Finanzierung</i>
b.	<i>Raum- und Sachausstattung</i>

### a) Nachweis der Finanzierung

Aus der im Antrag dargestellten Finanzierung ist nicht ersichtlich, auf welcher Datengrundlage die angegebenen Schätzwerte beruhen. Entsprechend gestaltete es sich schwierig, die Solidität des Finanzierungsplans allein aus den Antragsunterlagen herauszuarbeiten. Es stellte sich die Frage, warum die Berechnungsgrundlage nicht zur Verfügung gestellt wurde. Entsprechend erwachsen Bedenken hinsichtlich der finanziellen Absicherung des Studiengangs.

Wie sich bei der Vor-Ort-Begehung jedoch herausstellen sollte, sind diese Bedenken unbegründet. Die SFU hat ein solides Finanzierungskonzept im Gespräch darlegen können. Auch auf Einwände hinsichtlich einer ungenügenden Anzahl Studierender, konnte glaubhaft aufgezeigt werden, dass die Liquidität der Sigmund Freud Universität über jeden Zweifel erhaben ist. Das mehrjährige Bestehen der SFU und die über diesen Zeitraum erworbene finanzielle Expertise werden auch für dieses Programm dafür sorgen, dass finanzielle Engpässe frühzeitig erkannt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Dies konnte die Hochschulleitung glaubhaft und nachvollziehbar darlegen. Die ursprünglichen Bedenken sind letztlich eher einer sehr, gelinde gesagt, konservativen Ausführung innerhalb des Antrags geschuldet und weniger wie auch immer gearteter finanzieller Unsicherheiten.

### b) Raum- und Sachausstattung

Die Sigmund Freud Universität zieht in Kürze in ein neues Gebäude. Dieses wird, nach Aussage der Hochschulleitung, den Raum- und Sachanforderungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden vollumfänglich genügen. Da die Hochschule in den nächsten Jahren in eine umfangreiche Expansionsphase, in der u. a. eine Reihe neuer Studienprogramme aufgelegt werden soll, eintreten möchte, erscheint diese Darstellung plausibel.

### *Abschließende Bewertung*

Insgesamt zeigt sich quer über die Prüfkriterien ein positives Bild.

## 2.2.5 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung	
a.	<i>F&amp;E entspricht internationalen Standards</i>
b.	<i>Einbindung des Personals in F&amp;E, Verbindung F&amp;E und Lehre</i>
c.	<i>Einbindung der Studierenden in F&amp;E-Projekte</i>
d.	<i>Rahmenbedingungen</i>

Im Antrag werden einige Forschungsvorhaben beschrieben, die sich mit der qualitativ orientierten Berufsfelderforschung und Evaluation des hypnosystemischen Beratungsansatzes in seiner Wirksamkeit beschäftigen. Es werden im Antrag mehrere Forschungsideen vorgetragen; im Vor-Ort-Gespräch wird deutlich, dass es sich hierbei um erste Ideen handelt und keines der Projekte tatsächlich bearbeitet wird. In diese Pläne ist auch das externe Personal der MEGA eingebunden. Die Pläne zeigen, dass sich das Stammpersonal zu möglichen Forschungsthemen für den beantragten Studiengang Gedanken gemacht hat. Dass es sich hierbei um „Pläne“ handelt ist insofern in Ordnung, als dass der Studiengang ja erst neu aufgebaut werden soll, umso interessanter ist allerdings die Möglichkeit, an bereits vorhandene Forschungsthemen anzuknüpfen.

Da die Antragstellerin mit ihrem starken psychotherapiewissenschaftlichen Zweig über ein weites Spektrum an psychologischen Studiengängen verfügt und damit die Möglichkeit hat, sowohl Studierende als auch Lehrende in laufende Projekte einzubinden, wird eine entsprechende Konkretisierung des Forschungshintergrundes als Nachreichung vereinbart. Unklar bleibt im Antrag zunächst, wem die Forschungsergebnisse zugeordnet werden: der MEGA oder der Antragstellerin.

In der Nachreichung werden einige aktive Forschungsprojekte aus dem Gebiet der Psychotherapieforschung gelistet, zum Teil mit Bezug zur Arbeitswelt. Hier ist eine Schnittstelle vorhanden, die den geplanten Studiengang mit den bereits bestehenden Forschungsprojekten verknüpft. Darüber hinaus könnten Masterarbeiten im Bereich der chronobiologischen Forschung sowie Sicherheits- und Krisenforschung entstehen, da in diesem Bereich besondere personelle Kompetenzen vorhanden sind.

Insgesamt zeigt sich, dass kein geschlossenes Forschungskonzept in Hinblick auf den beantragten Studiengang besteht, dass es aber Anknüpfungspunkte zu bestehender Forschung anderer Ausbildungsgänge gibt, so dass sich hieraus auch Fragestellungen für Masterarbeiten entwickeln lassen.

## 2.2.6 Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen

### Nationale und internationale Kooperationen

- a. *Kooperationen entsprechend des Profils des Studiums*
- b. *Mobilität der Studierenden und Personal*

#### a) Kooperationen entsprechend des Profils des Studiums

Die von der Antragsstellerin schriftlich ausgeführten Kooperationen beziehen sich ausnahmslos auf Kooperationen der MEGA mit anderen Institutionen. Dadurch konnte dem Antrag nicht entnommen werden, welche Kooperationen der Antragsstellerin zuzuordnen und wie diese mit dem Profil des Studiengangs assoziiert sind. Weiterhin konnte dem Antrag nicht entnommen werden, welche Forschungsprojekte der SFU zuzurechnen sind.

Durch die Nachreichungen konnte jedoch deutlich gemacht werden, dass sowohl die universitätseigene Forschung als auch die bestehenden Kooperationen (z. B. mit der Universität Ulm und der Breuninger Stiftung) an internationalen Standards ausgerichtet sind. Forschungsinte-

ressierte Studierende können an der SFU umfassend in bestehende Forschungsprojekte eingebunden werden. Entsprechend kann dieses Kriterium als erfüllt angesehen werden.

#### b) Mobilität der Studierenden und Personal

Auf eine mögliche Mobilität der Studierenden wurde weder im Antrag, noch im Vor-Ort-Gespräch explizit eingegangen. Für einen Weiterbildungsstudiengang ist dies auch nicht zwingend notwendig. Durch die vielfach vorliegende Berufstätigkeit der Studierenden oder deren spezifische Lebenssituation ist es häufig für diese gar nicht möglich, an internationalen Austauschprogrammen teilzunehmen und eine bestimmte Zeit an einer ausländischen Hochschule zu studieren.

#### *Abschließende Bewertung*

Insgesamt zeigt sich quer über die Prüfkriterien ein positives Bild.

### 3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Bearbeitung der einzelnen Prüfbereiche kann wie folgt zusammengefasst werden: Der geplante Studiengang passt gut in das Gesamtkonzept der Antragstellerin. Absolventen sollen nach Abschluss das wissenschaftliche Kompetenzniveau eines Masterabschlusses besitzen, gute Beratungskompetenz im Bereich der hypnosystemischen Beratung erworben haben und sich damit ggf. neue Beratungsfelder (Personalberatung) erschließen können. Die Kooperation mit der MEGA gewährleistet eine hochwertige Praxisausbildung in der hypnosystemischen Beratung. Problematisch ist demgegenüber eine zu geringe Gewichtung der organisationspsychologischen Ausbildung, die in Anbetracht der Öffnung des Studienganges für ein weites Feld von Berufstätigen unerlässlich ist, um als Berater im Umfeld der Führungskräfteberatung Akzeptanz zu erfahren und die notwendige Analysefähigkeit für entsprechende Beratungsanliegen vorweisen zu können.

Ein weiteres Problem stellt die Passung zwischen Zulassungsbedingungen und angestrebtem wissenschaftlichen Ausbildungsniveau dar: Liegt ein wissenschaftliches Erststudium oder zumindest ein wissenschaftlicher Lehrgang (60 ECTS) vor, kann die Methodenvertiefung vom Umfang her geringer gehalten werden. In diesem Fall sollten die Ziele in den Methodenmodulen aber ein entsprechendes Niveau aufweisen. Liegt hingegen keine wissenschaftliche Grundausbildung vor, wird es mit den vorhandenen Ausbildungsteilen schwierig, das Masterniveau zu erreichen. Angemerkt werden sollte zudem, dass ein starker Akzent auf der qualitativen Ausbildung liegt, so dass aus Sicht der Gutachter eine entsprechende Abschlusswahl zu überdenken wäre. Die beschriebenen Forschungsaktivitäten im Bereich der Psychotherapiewissenschaften zeigen funktionierende Kooperationen und inhaltlich vielversprechende Schnittstellen zum geplanten Studiengang. Die Studiengangsleitung verfügt über gute Ressourcen (Institute für Chronobiologie und Sicherheitsforschung) und viel Erfahrung in ihren jeweiligen Bereichen.

Die Anforderungen der Prüfbereiche werden erfüllt, es existiert ein tragfähiger Kooperationsvertrag mit der MEGA, der die praktische Ausbildung sichert. Die geplante Studierendenanzahl kann wissenschaftlich vom Stammpersonal betreut werden.

Auch das Kriterium Qualitätsmanagement wird als erfüllt angesehen. Der Studiengang ist in das Gesamt-QM-System der Universität eingebunden.